

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 87 (2016)
Heft: 6: Zwangsmassnahmen : Gratwanderung zwischen Mündigkeit und Einschränkung

Artikel: Antifolterkommission kündigt Überprüfung von Sozialeinrichtungen an :
"Bei uns gibt es nichts zu sanktionieren"
Autor: Leuenberger, Beat / Leser, Markus / Affentranger Weber, Christina
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-804182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Antifolterkommission kündigt Überprüfung von Sozialeinrichtungen an

«Bei uns gibt es nichts zu sanktionieren»

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter will in Zukunft soziale Einrichtungen und Altersheime überprüfen. Die Ankündigung löst bei Curaviva Irritation aus. Denn in Institutionen des Dachverbands werden freiheitsbeschränkende Massnahmen längst streng überwacht.

Interview: Beat Leuenberger

Frau Rumo Wettstein, Frau Affentranger Weber, Herr Leser, wird in den Institutionen von Curaviva Schweiz gefoltert?

Markus Leser: Dieser Eindruck könnte tatsächlich entstehen, wenn man die Ankündigung der NKVF liest. Sie löst zunächst einmal einen Schrecken aus. Doch die Frage, ob in unseren Altersheimen gefoltert wird, kann ich eindeutig mit Nein beantworten. Das ist völlig absurd. Doch offenbar erweitert die NKVF ihr Aufgabengebiet. Was mir in diesem Zusammenhang

wichtig ist, ganz deutlich zu sagen: Wir müssen an den Bildern arbeiten, die zum Teil noch in den Köpfen der Leute herumgeistern, wenn sie an Alterseinrichtungen denken. Diese gehen erschreckenderweise auf den Anfang des 20. Jahrhunderts zurück. Heutige Institutionen sind weit weg von den früheren Verwahranstalten, die fast wie Gefängnisse funktionierten. Wer heute noch das Wort «Insassen» verwendet für Heimbewohner, verrät, welches Bild sich in seinem Kopf festgesetzt hat: Aus gerontologischer Sicht sind Insassen in Gefängnissen eingeschlossen. Doch Heime und Gefängnisse haben rein gar nichts miteinander zu tun.

Christina Affentranger Weber:

Natürlich wird auch in den Institutionen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung nicht gefoltert. Ich finde das Wort «Folter» selber schon sehr unglücklich, assoziiert es doch Bilder aus Kriegen, Ge-

«Die Ankündigung der Antifolterkommission löst zunächst einen Schrecken aus.»

fängnissen und von Entführungen. Der Fachbereich Menschen mit Behinderung (EB) ist für alle Erwachsenen zuständig, die in irgendeiner Form auf Grund einer oder diversen Einschränkungen Unterstützung und Begleitung benötigen. Diese Personengruppe ist jedoch sehr heterogen und umfasst Menschen mit einer Multiplen Sklerose, Menschen mit einer Paraplegie, Menschen mit Sehinderung genauso wie Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Für alle gelten seit 2013 die Richtlinien des Kinder- und Erwachsenenschutzrechts, das in den Institutionen sehr gewissenhaft umgesetzt wird.

Cornelia Rumo Wettstein: Kinderschutz und Kindeswohl sind die zentralen Aufgaben der Einrichtungen im Bereich Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen (KJ). Aus meinen Erfahrungen mit diesen Einrichtungen weiss ich, dass dies



Cornelia Rumo Wettstein leitet den Fachbereich Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, **Christina Affentranger Weber** den Fachbereich erwachsene Menschen mit Behinderung und **Markus Leser** den Fachbereich Menschen im Alter bei Curaviva Schweiz.

nicht leere Worte sind. Allerdings gibt es auch im Bereich der Minderjährigen Einrichtungen, die über geschlossene Abteilungen verfügen. Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit gehört zu deren explizitem Auftrag. In diesem sehr heiklen Bereich gilt es als selbstverständlich, vorsichtig zu sein. Gefordert wird natürlich nirgends.

Die NKVF beruft sich auf die grundrechtliche Relevanz von freiheitsbeschränkenden Massnahmen. Welche Massnahmen sind gemeint?

Affentranger: Gemäss Uno-Behindertenrechtskonvention und dem Kinder- und Erwachsenenschutzrecht sind meiner Meinung nach sämtliche Einschränkungen der Autonomie und der persönlichen Freiheit gemeint, die nicht die Grenzen des Nächsten tangieren.

Rumo: Die Beschränkung der Freiheit ist ein sehr heikles Feld, da sie unmittelbar Grundrechte einschränkt. Umso wichtiger sind die gesetzlichen Grundlagen. Im KJ-Bereich beginnt dies bei den bestehenden rechtlichen Einweisungsgrundlagen, die korrekt angewendet werden müssen. Es gibt freiheitsbeschränkende Massnahmen im Sinn einer geschlossenen Unterbrin-

gung in einer Einrichtung aufgrund einer jugendstrafrechtlichen oder einer zivilrechtlichen Basis. Zudem kann es vorkommen, dass Jugendliche, die nicht in einer geschlossenen Einrichtung platziert sind, zu Time-out-Zwecken eine Zeitlang in eine geschlossene Einrichtung kommen. Zur Wahrung der Rechte von Minderjährigen und aller Personen bei solchen Massnahmen hat die Schweiz internationale Konventionen

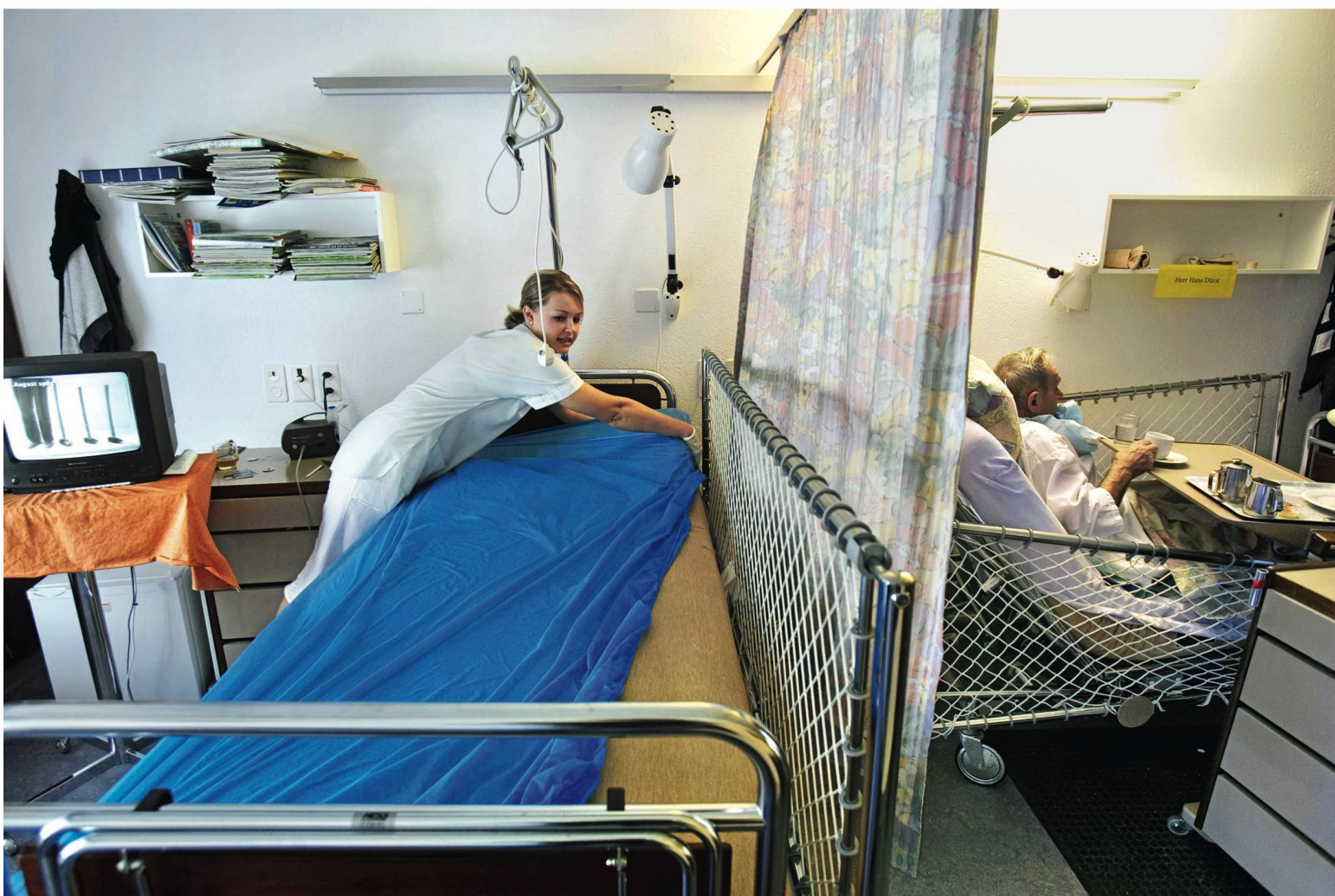
unterzeichnet. Demnach gelten die Europäischen Grundsätze für die Sanktionen und Massnahmen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen und die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz der Minderjährigen im Freiheitsentzug. Diese Grundsätze und Regeln betreffen den Vollzug selbst, das heisst konkret die Behandlung und Wahrung der Rechte der Minderjährigen im Rahmen

einer geschlossenen Unterbringung.

Leser: Die Antifolterkommission beruft sich auf das Bundesgesetz, das sagt: Als Freiheitsentzug gilt jede Form des Festhaltens oder der Inhaftierung einer Person oder deren Unterbringung in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die sie nicht nach Belieben verlassen darf, sofern dies auf Anordnung oder auf Veranlassung einer Behörde oder im Einverständnis

>>

«Die Beschränkung der Freiheit ist ein sehr heikles Feld, denn sie schränkt Grundrechte ein.»



Freiheitsbeschränkende Massnahmen wie Bettgitter können in Pflegeheimen angeordnet werden. Doch das neue Erwachsenenschutzrecht regelt ganz klar, was wie unter welchen Bedingungen erlaubt ist.

Foto: Gaetan Bally/Keystone

Schweizweit menschenrechtlich konformer Vollzug

Die NKVF ist eine von Bund und Kantonen unabhängige nationale Kommission, die durch regelmässige Besuche und einen kontinuierlichen Dialog mit den Behörden sicherstellt, dass die Rechte von Personen im Freiheitsentzug eingehalten werden. Dank konkreten Empfehlungen an die Behörden leistet die NKVF einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung von Folter, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen mit dem Ziel, schweizweit einen menschenrechtlich konformen Vollzug jeder Form von Haft zu gewährleisten. In Zukunft will die NKVF ihren

Prüfungsgegenstand neu auch auf weitere Einrichtungen des Freiheitsentzugs richten. «Aufgrund eines breit angelegten Mandats und der grundrechtlichen Relevanz freiheitsbeschränkender Massnahmen soll der Fokus der Kommission auch auf der Überprüfung von Sozialeinrichtungen liegen», erklärt der neue NKVF-Präsident und Menschenrechtsspezialist, Alberto Achermann. Darunter fallen im Besonderen psychiatrische Einrichtungen, aber auch Heime für Jugendliche, für Personen mit Behinderungen und für ältere und demenzkranke Personen.

mit einer Behörde geschieht. Freiheitsbeschränkende Massnahmen wie zum Beispiel Bettgitter können auch in Pflegeheimen angeordnet werden. Doch das neue Erwachsenenschutzrecht regelt ganz klar, was wie unter welchen Bedingungen erlaubt ist. Dazu haben wir bereits vor vielen Jahren eine Sensibilisierungskampagne lanciert, «Redufix», zur Reduktion von fixierenden Einschränkungen. Dafür setzt sich Curaviva Schweiz stark ein, denn es gibt andere Mittel als Bettgitter – zum Beispiel Niederflurbetten, aus denen man gar nicht mehr fallen kann. Sensibilisierung ist richtig, doch das ist für uns schon lange klar, dafür braucht es die NKVF nicht.

Vermutet die NKVF, dass in den Institutionen von Curaviva Schweiz unnötigerweise freiheitsbeschränkende Massnahmen angewendet werden?

Rumo: Die Kommission weiss, dass Kindern und Jugendlichen im Rahmen der erwähnten Massnahmen die Freiheit entzogen wird. Die NKVF hat bereits vor zwei Jahren geschlossene Einrichtungen im KJ-Bereich besucht. Die Auswahl der Einrichtungen wurde aufgrund des Auftrags getroffen, Minderjährige bei der Überprüfung einzuschliessen. Aufgrund dieses Spezialauftrags ist es in der Tat wichtig, dass die NKVF die Behandlung der Jugendlichen sowie die Wahrung ihrer Rechte in der Umsetzung von Massnahmen anschaut. So hat die Kommission die gesetzlichen Grundlagen, die Konzepte, die Haftbedingungen, die disziplinarischen Massnahmen, den Zugang zu Bildung und Freizeitangeboten, die Handhabung von Aussenkontakten und die medizinische Versorgung begutachtet und in Einzelfällen auch entsprechende Empfehlungen gemacht. Mir ist allerdings nicht klar, was die NKVF in den Kinder- und Jugendheimen ohne freiheitsentziehenden Charakter erwartet, die den überaus grössten Anteil der KJ-Einrichtungen ausmachen.

Affentranger: Was die Kommission vermutet, weiss ich nicht, da sie sich ja dazu nicht geäussert hat. Grundsätzlich ist es so, dass es genaue Regelungen und Vorgehensweisen gibt, die angewendet werden müssen, wenn freiheitseinschränkende Massnahmen getroffen werden. So hat jede Institution das Vorgehen zu dokumentieren und regelmässig zu überprüfen respektive infrage zu stellen. Das Kinder- und Erwachsenenschutzrecht gibt dazu klare Vorgaben. Zudem haben viele Organisationen ein Konzept zum Umgang mit Freiheit und frei-

heitseinschränkenden Massnahmen, das umgesetzt und auch immer wieder überprüft wird. Aussenkontakte werden nur dann nicht zugelassen, wenn dies Fachpersonen empfehlen oder die betroffene Person sie selber nicht wünscht. Die medizinische Versorgung ordnen Fachpersonen an, und es ist ihre Aufgabe, diese auch der zu behandelnden Person zu erklären. Allerdings leisten die Mitarbeitenden, die diese Menschen begleiten und unterstützen, auch immer wieder «Übersetzungsarbeit», damit die betroffene Person verstehen kann, was die Medikamente bewirken und wie sie wirken. Zudem ist es so, dass bei Menschen mit Mehrfachbehinderungen eine Beistandschaft zur medizinischen Versorgung besteht.

Handelt die Antifolterkommission eigenmächtig? Kann Curaviva Schweiz etwas zum Vorgehen sagen?

Leser: Unbedingt muss Curaviva etwas dazu zu sagen haben. Wir werden auf die NKVF zugehen, das Gespräch suchen, uns einbringen. Bisher hat uns die Kommission nicht begrüsst. Das ist bedauerlich. Ich möchte den Grund für ihr Vorhaben kennen. Unsere Institutionen werden ja bereits umfassend kontrolliert von den kantonalen Aufsichtsbehörden. Wir brauchen nicht noch weitere Kontrollinstanzen.

Affentranger: Die Einrichtungen wurden meines Wissens bisher nicht kontaktiert. Warum die Kommission ihre Aufgabe gerade in Richtung Institutionen mit sozialem Auftrag ausdehnt, ist für mich nicht nachvollziehbar. Es ist sicher sinnvoll, wenn Curaviva als nationaler Dachverband der Heime und sozialen Institutionen die Aufgabe übernimmt, die Kommission auf das Betreten von Neuland vorzubereiten. Insbesondere sollten Begrifflichkeiten geklärt werden,

und der Kommission sollte klar sein, welchen Auftrag die zu besuchende Institution hat. Dieser ist meilenweit von einer verordneten Strafmassnahme entfernt. Die Mehrheit der Einrichtungen assoziieren ihre Aufgaben und Tätigkeiten nicht mit Folter oder freiheitsbeschränkenden Massnahmen.

Laut Definition fallen Schmerzen oder Leiden nicht unter den Begriff «Folter», die sich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben. Gibt es in Heimen und Institutionen von Curaviva Schweiz solche gesetzlich zulässigen Sanktionen?

Leser: Im Bereich der Altersbetreuung tönt dies völlig abwegig. Erstens ist es die Aufgabe der Pflege, Schmerzen zu lindern und

«Jede Institution muss ihr Vorgehen regelmässig überprüfen respektive infrage stellen.»

nicht zu verursachen – gerade bei Menschen, die sterbenskrank sind. Und zweitens ist das Wort «Sanktionen» total unangebracht im Zusammenhang mit älteren Menschen. Es gibt nichts zu sanktionieren. Pflegebedürftige, urteilsfähige Menschen können machen, was sie wollen. Und Menschen, die kognitiv eingeschränkt sind, muss man in einem geschützten Rahmen so betreuen und pflegen, dass sie sich bewegen können. Aber auch bei ihnen gibt es nichts zu sanktionieren.

Rumo: Sanktionen, die zu Schmerzen oder Leiden führen, sind im KJ-Bereich nicht zulässig.

Affentranger: Formen von Fixierungen, Sturzhosen, Klingelmatten und anderes mehr gibt es in Einzelfällen bei Fremd- und Selbstgefährdung. Diese Massnahmen werden aber normalerweise medizinisch angeordnet, sind dokumentiert und werden regelmässig bezüglich Notwendigkeit überprüft. Das Kinder- und Erwachsenenschutz macht da klare Vorgaben. In der Broschüre «Kinder- und Erwachsenenschutz» von Curaviva Schweiz, die den Mitgliedern auch online zur Verfügung steht, werden diese Themen angesprochen.

Bei herausforderndem Verhalten sind manchmal aber schon geeignete Massnahmen angezeigt.

«Ein verordnetes Medikament hat in erster Linie eine medizinische Relevanz.»

Leser: Ja, aber ich würde sie nicht als Sanktionen bezeichnen, sondern als Schutz. Einen Demenzkranken muss man nicht bestrafen, sondern aufgrund von herausforderndem Verhalten schützen – entweder vor sich oder vor den anderen.

Mit einem gewissen Zwang, etwa ein Medikament zur Beruhigung zu nehmen.

Leser: Das ist die Frage: Ist ein ärztlich verordnetes Medikament Zwang? Eine solche Verordnung hat ja in erster Linie eine medizinische Relevanz. Für mich ginge das weit zu sagen, das sei Zwang.

Unmenschliche Behandlung ist laut Definition die Verabreichung von Zwangsmitteln, fehlender Zugang zu medizinischer

Versorgung, von psychischem und physischem Leiden durch Körperstrafe, Isolationshaft, schlimme Haftbedingungen. Gibt es nach Ihrer Kenntnis Institutionen in Ihren Fachbereichen, in denen unmenschliche Behandlung in diesem Sinn zur Anwendung kommt oder geduldet wird?

Rumo: Nein, systematisch sicher nicht. Ich habe schon von einzelnen Einsätzen von Pfeffersprays in Notwehrsituationen gehört. Das Jugendstrafgesetz kennt die Trennung von den an- >>

Anzeige

Schulthess-Wet-Clean – Die erste Wahl für alle Textilien



Schulthess Wet-Clean reinigt äusserst schonend mit Wasser und umweltfreundlichen Flüssigwaschmitteln:

- Uniformen
- Bettwaren
- Bekleidung
- Schutzbekleidung
- Sitzkissen
- Mikrofaserlappen

Ökologisch und intelligent,
mit USB-Schnittstelle



Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Schulthess Maschinen AG
CH-8633 Wolfhausen, info@schulthess.ch
Tel. 0844 880 880, www.schulthess.ch



since 1845
SCHULTHESS
Wäschepflege mit Kompetenz

deren Jugendlichen als disziplinarische Massnahme und beschränkt diese Isolierung auf sieben Tage. Bei ihren Besuchen in den geschlossenen Jugendeinrichtungen hat die NKVF keine Hinweise auf unmenschliche oder schlechte Behandlung festgestellt. Was die allgemeinen Haftbedingungen anbelangt, so hat die NKVF den besuchten geschlossenen Jugendeinrichtungen ein gutes Zeugnis ausgestellt.

Affentranger: Unmenschliche Behandlung gibt es in unseren Institutionen nicht. Wenn medizinische Massnahmen getroffen werden müssen, hat sie der zuständige Arzt oder in gewissen Situationen der Kantonsarzt angeordnet.

Die Heime und Institutionen sind verpflichtet, die körperliche und geistige Unversehrtheit der Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen. Das ist heikel bei Menschen mit kognitiver Einschränkung oder mit herausforderndem Verhalten. Wie ist diese Vorgabe zu gewährleisten?

Rumo: In den KJ-Einrichtungen ist vor allem die Präsenz des sozial- und heilpädagogischen Personals entscheidend. Einerseits zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und andererseits zum Schutz der Mitarbeitenden. Dabei spielt nicht nur die Anzahl anwesender Personen, sondern auch deren Qualifikation eine zentrale Rolle. Wichtig ist zudem eine hohe institutionelle Sensibilität für viele verschiedene Themen: frühzeitiges Erkennen von eskalierenden Situationen, Kompetenzen in Deeskalation, Sensorium für Missbrauchssituationen, Erfassen von Gruppendynamik, Umgang mit Gewalt, eigene Grenzen kennen – um nur einige zu nennen. Vorgaben gibt es unter anderem in Bezug auf Zimmerdurchsuchung, Leibesvisitationen, Urinproben, Anwendung von Gewalt, aber auch in Bezug auf das Verfahrens-, Informations- sowie Beschwerderecht der Jugendlichen.

Affentranger: Institutionen, die erwachsene Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung begleiten und unterstützen, brauchen dazu genügend Ressourcen. Wichtig sind gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über Erfahrung mit Menschen mit herausforderndem Verhalten verfügen. Weiter wirkt eine sinnvolle Infrastruktur unterstützend sowie die Begleitung in Form von Konsilien, Beratungen, Supervisionen von Fachpersonen aus der Psychiatrie und der Sozial- oder Heilpädagogik. Nebst der institutionellen Sensibilität, die meine Kollegen schon angesprochen hat, möchte ich noch die Bereitschaft, das eigene Denken und Handeln immer wieder zu reflektieren, hervorstreichen.

Es gibt inzwischen Heime, die auf freiheitsbeschränkende Massnahmen ganz verzichten. Entwickeln sich die Institutionen aller Fachbereiche in diese Richtung?

Leser: Für den Fachbereich Menschen im Alter kann ich dazu ganz klar Ja sagen. In unserer Broschüre «Zum würdigen Umgang mit älteren Menschen» von 2010 ist der Grundsatz, bewegungseinschränkende Massnahmen so weit wie möglich zu reduzieren, enthalten. Ich kann natürlich nicht für alle 1700 Alters- und Pflegeinstitutionen sprechen. Doch ich bin sicher,

dass dieser Grundsatz in der Branche bekannt ist und von keiner Fachperson in Zweifel gezogen wird. Zudem muss jede Massnahme – etwa Lichtschranken oder Klingelmatten, die zum Schutz von Bewohnern installiert werden – medizinisch-fachlich begründet, mit den Angehörigen abgestimmt und protokolliert sein. Das ist im Erwachsenenschutzrecht ganz klar geregelt und hat mit Folter überhaupt nichts zu tun.

Affentranger: Grundsätzlich geht der Tenor in unserem Bereich schon lange in diese Richtung. Freiheitseinschränkende Massnahmen werden nur eingesetzt, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind und auch dann nur mit grösster Zurückhaltung. Die Frage ist immer, was man damit bezwecken will. Oft gibt es andere, sinnvollere und ebenso wirksame Interventionen.

Rumo: Wie gesagt, gibt es lediglich eine sehr kleine Anzahl von KJ-Einrichtungen, die den Freiheitsentzug zur Aufgabe haben. Beim überaus grössten Teil der Einrichtungen im KJ-Bereich waren und sind freiheitsbeschränkende Massnahmen kein Thema.

Was kann die Überprüfung der sozialen Einrichtungen bewirken? Schärft sie das Bewusstsein für die Machtposition, die das Pflege- und Betreuungspersonal hat gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern?

Rumo: Wer im Bereich der freiheitsentziehenden Massnahmen im weitesten Sinne tätig ist, muss die gesetzlichen Grundlagen und die Rechte der Jugendlichen kennen. Verhältnismässigkeit muss grossgeschrieben werden. Die Sensibilisierung im Umgang mit Jugendlichen in einer freiheitsentziehenden Massnahme scheint mir sehr wichtig. Ich habe zwar den Eindruck, dass die Sensibilität vorhanden ist, aber es ist wichtig, an dem Thema dranzubleiben.

Affentranger: Ich weiss wirklich nicht, was das Vorhaben der Antifolterkommission bewirken könnte. Organisationen für Menschen mit Behinderungen respektive mit kognitiver Einschränkung werden schon lange regelmässig überprüft. Ausserdem werden unterstützende und begleitende Handlungen nur erbracht, wenn die betroffenen Personen sie nicht selber ausführen können. Wichtig ist, dass alle Handlungen überlegt und umsichtig erfolgen. Entscheidend sind die Absicht der Handlungen und die dahinterstehenden Haltungen. Diese nehmen auch Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung wahr.

Leser: Ich glaube nicht, dass es diese Kommission braucht, um die Sensibilität zu verstärken. Die Machtposition ist eine Realität: Pflegende und von ihnen abhängige Menschen. Ich bin überzeugt, dass die Sensibilität unter den Pflegenden gross ist, nicht zuletzt auch aufgrund von einzelnen Missbrauchsfällen. Die Verantwortlichen in den Heimen sind sich sehr wohl bewusst, dass sie im Schaufenster stehen.

Die NKVF besteht aus Fachpersonen aus den Bereichen Recht, Medizin, Psychiatrie, Polizei und Strafvollzug. Sind das die richtigen Disziplinen, um Institutionen

«Ich glaube nicht, dass es diese Kommission braucht, um die Sensibilität zu verstärken.»

«Für Besuche in KJ-Einrichtungen wären natürlich Fachleute des Kinderschutzes wertvoll.»

Ihrer Fachbereiche zu überprüfen? Welche gehörten zwingend noch dazu?

Leser: Mit Sicherheit gehört ein Gerontologe dazu und eine Demenzspezialistin – Fachleute aus dem Altersbereich. Dass wir zur Ankündigung der NKVF bisher nichts sagen konnten, finde ich in hohem Mass unsensibel. Unsere Leute in den Institutionen damit zu verschrecken, ist unnötig. Doch wir sind gesprächsbereit und haben nichts zu verbergen. Gerne würden wir das Vorhaben der Kommission fachlich begleiten.

Rumo: Bei der Zusammenstellung der Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Professionen und Erfahrungswerte dachte man sicher nicht in erster Linie an Kinder- und Jugendheime. Nichtsdestotrotz können Fachpersonen aus den Bereichen Recht, Medizin, Psychiatrie und Polizei Erfahrungen im Kinderschutz oder Jugendstrafrecht mitbringen, die sie zur Überprüfung der KJ-Einrichtungen befähigt. Beim Fachpersonal aus dem Strafvollzug bin ich eher skeptisch, da der Vollzug selbst von jugendstrafrechtlichen Sanktionen kaum mit dem Erwachsenenvollzug vergleichbar ist. Für die Besuche in den KJ-Einrichtungen wären selbstverständlich Fachpersonen aus dem

Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes und der Sozial- und Heilpädagogik sehr wertvoll.

Affentranger: Strafvollzug und Polizei sind sicher nicht die richtigen Fachdisziplinen für EB-Einrichtungen. Ganz allgemein kommt es darauf

«Sensibilisierung ist richtig, doch das wissen wir schon lange. Dafür braucht es keine NKVF.»

an, welche Ausrichtung eine Institution hat. Mir fehlen die Personen aus den heil- und sozialpädagogischen Bereichen.

Sind Massnahmen zur Verbesserung des Freiheitsentzugs in den Einrichtungen Ihrer Fachbereiche?

Affentranger: Es gibt die Broschüre des Erwachsenenschutzrechts und auch andere Dokumentationen, die auf den Websites von Curaviva Schweiz aufgeschaltet sind, wie zum Beispiel die neu aufgelegte Broschüre «Professionelles Handeln im Spannungsfeld von Nähe und Distanz». Sie spricht den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz an. Dieser kann zumindest einen Teil dazu beitragen, dass auf freiheitseinschränkende Massnahmen im Alltag verzichtet werden kann. Daneben bietet der Geschäftsbereich Weiterbildung von Curaviva Schweiz diverse interne und externe Weiterbildungen zu diesen Themen an.

Rumo: Im Fachbereich KJ ist dies zurzeit kein Thema. Wie gesagt: Nur sehr wenige unserer Mitgliederinstitutionen sind mit einem freiheitsbeschränkenden Auftrag betraut.

Fazit: Für Curaviva Schweiz und für die Fachbereiche ist die Motivation der Antifolterkommission, Sozialeinrichtungen zu überprüfen, nicht ersichtlich?

Leser: So ist es. Wir haben nichts von diesem Vorhaben gewusst. Ich kenne diese Kommission nicht, aber wenn ich lese, zu welchem Zweck sie ins Leben gerufen wurde – zur Verhinderung von Folter –, sehe ich für unsere Institutionen keinen Handlungsbedarf. Deshalb wäre ich froh, wenn wir mit der NKVF darüber sprechen könnten. ●



AQAdrink Trinkwasserspender

Verbessern Sie Ihre Arbeitsqualität
und machen Sie Ihr Unternehmen ein Stück smarter.

Ein Trinkwasser für mehr Geschmack, mehr Vitalität und mehr Genuss.
BWT Wasserspender erfüllen mit ihren einzigartigen, anwenderfreundlichen Eigenschaften jede Anforderung und jeden Wunsch.

Fragen Sie uns an!

BWT macht das – für mich!

info@bwt-aqua.ch



For You and Planet Blue.

BWT
BEST WATER TECHNOLOGY